



BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich möchte die Arbeit des Fördervereins der Carlo-Mierendorff-Schule in Mainz-Kostheim unterstützen und dem Förderverein beitreten.

Name des Kindes: _____

Vorname des Kindes: _____

Klasse, Einschulungsjahr: _____

Name des Elternteils: _____

Vorname des Elternteils: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ eMail-Adresse: _____

MITGLIEDSBEITRAG / EINZUGSRMÄCHTIGUNG*

Hiermit ermächtige in den Förderverein der Carlo-Mierendorff-Schule e.V.:

- den Mindestbeitrag von jährlich 15,00 €
- zusätzlich eine regelmäßige jährliche Spende von € _____
- einmalig 50,00 € (gesamt für 4 Grundschuljahre)
- einmalig einen freiwilligen Mehrbetrag von € _____
- einmalig eine zusätzliche Spende von € _____

zu Lasten meines Kontos Nr. _____ BLZ: _____

bei der _____ mittels Lastschrift einzuziehen.

Ort, Datum

Unterschrift

* Es gilt die umseitig abgedruckte Beitragsordnung.

Beitragsordnung des Fördervereins der Carlo-Mierendorff-Schule e. V.

Jedes Mitglied kann die Art und Höhe seines/ihres Mitgliedsbeitrages gemäß den nachstehenden Regelungen im Rahmen des Beitritts zum Verein selbst bestimmen.
Nachträgliche Änderungen sind nicht möglich.

1. Allgemeines

Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich mittels Lastschrift eingezogen. Die hierfür vorgesehene Bankverbindung ist auf der Beitrittserklärung zu vermerken. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass Änderungen der Bankverbindung umgehend mitgeteilt werden. Sofern dem Verein Kosten aus nicht bezahlten Lastschriften entstehen, so wird er diese dem Mitglied weiterbelasten.

2. Jahresbeitrag

Der Mindest-Jahresbeitrag beträgt 15 Euro. Darüber hinaus kann ein freiwilliger Mehrbeitrag geleistet werden. Dies ist in der Beitragserklärung entsprechend zu vermerken. Der Lastschrifteinzug erfolgt in einer Summe unmittelbar nach Beitritt und in den Folgejahren im 1. Quartal. Bei Zahlung eines Jahresbeitrages endet die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Kündigung, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist.

3. Einmalbeitrag

Der Mindest-Einmalbeitrag beträgt 50 Euro. Darüber hinaus kann ein zusätzlicher Mehrbetrag geleistet werden. Dies ist in der Beitragserklärung entsprechend zu vermerken. Der Lastschrifteinzug erfolgt in einer Summe unmittelbar nach dem Beitritt. Bei Zahlung des Einmalbeitrages endet die Mitgliedschaft im Verein automatisch sobald das Kind die Schule verlässt. Erfolgt ein vorzeitiger Schulwechsel (z. B. wegen Umzug o. ä.) wird keine Erstattung vorgenommen.

4. Einmalige Spende im Rahmen des Beitritts

Zusätzlich zu den in 2. und 3. genannten Beitragsarten kann jedes Mitglied bei Beitritt eine zusätzliche, einmalige Spende an den Verein leisten, die zusammen mit dem Erstbeitrag per Lastschrift eingezogen wird. Dies ist auf der Beitrittserklärung entsprechend zu vermerken.

Satzung des Fördervereins der CARLO-MIERENDORFF-SCHULE

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Carlo-Mierendorff-Schule“ und wurde am 14. Juni 2000 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Mainz-Kostheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen werden.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977.
 - 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern der Carlo-Mierendorff-Schule.
 - 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Mitteln für:
 - Die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Arbeitsmaterialien für Unterrichtszwecke.
 - Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern.
 - Die Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Carlo-Mierendorff-Schule, insbesondere auch im Bemühen um Öffentlichkeitsarbeit.
 - Die Pflege des Kontaktes zu ehemaligen Angehörigen der Schule.
 - Die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern bei kulturellen Veranstaltungen, Klassenfahrten, Schüleraustausch usw.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen, Firmen oder Körperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen (§ 2).
2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form einzureichen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Über einen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Auf schriftlichen Antrag kann der/die Antragsteller/in gegen einen eventuell ablehnenden Bescheid Einspruch einlegen und die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über Aufnahme oder Ablehnung.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Unterlagen des Vereins zurückzugeben.

6. Jedes Mitglied kann durch Beschluss, dem mindestens drei Viertel aller Mitglieder zustimmen müssen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Pflicht der Beitragszahlung endet mit dem Abschluss des Geschäftsjahres.

§ 5

Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Zur Festsetzung der Beiträge ist einfache Mehrheit erforderlich.
2. Die Beiträge und Spenden sollen auf das hierfür eingerichtete Konto gezahlt werden.
3. Der Umgang mit den Spenden ist vertraulich zu behandeln.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem/der Vorsitzende
 - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem/der Kassierer/in
 - d. Dem/der Schriftführer/in (weiter bei Bedarf)

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Schulleitung und die amtierenden Mitglieder des Vorstandes des Schulelternbeirates können keine Mitglieder des Vorstandes werden.
3. Konnte ein Vorstandsamt in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Ausnahme: Erster Vorsitzende/r, dessen/deren Stellvertreter/in oder Kassierer/in) nicht besetzt werden oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner/ihrer Amtszeit der/die erste Vorsitzende aus, so muss eine Nachwahl innerhalb von vier Wochen stattfinden. Das gilt auch dann, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ausscheiden.
4. Vorsitzende im Sinne des § 2 BGB sind: der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Im Innenverhältnis gilt jedoch: der/die Stellvertretende Vorsitzende dürfen nur vertreten, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.
5. Satzungsgemäß und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung führt der Vorstand den Verein.
6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 255,- EURO belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
8. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- (a) Jahresbericht;
 - (b) Kassenbericht;
 - (c) Rechnungslegung durch den/die Kassierer/in (alle zwei Jahre);
 - (d) Wahl von Kassenprüfer/inne/n, die nicht dem Vorstand angehören (alle zwei Jahre);
 - (e) Entlastung des Vorstandes (alle zwei Jahre);
 - (f) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre).
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter geleitet; bei deren/dessen Verhinderung wird sie von einem anderen, von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnungen und der Jahresabschluss zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - (a) den Haushaltsplan des Vereins
 - (b) Aufgaben des Vereins
 - (c) An- und Verkauf bzw. Belastung von Grundstücken
 - (d) Beteiligung von Gesellschaften
 - (e) Aufnahme von Darlehen
 - (f) Satzungsänderungen
 6. Eine Mitgliederversammlung, die die Satzung ändern will, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, dann wird ei einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Satzung geändert.

§ 9

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in aus dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzuschreiben und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11

Beirat und Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Mitarbeiterbeirat oder Ausschüsse zu bilden, die den Vorstand in seiner Tätigkeit unterstützen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Eine Mitgliederversammlung, die den Verein auflösen will, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, dann wird bei einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verein aufgelöst. Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er den Mitgliedern in einer schriftlichen Einladung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung angekündigt wird.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an:
Die Landeshauptstadt Wiesbaden,
die das Vermögen für den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck verwenden muss.